

Einkaufsbedingungen der VA Erzberg GmbH



(AN-Auftragnehmer, AG-Auftraggeber, AEB-Allgemeine Einkaufsbedingungen)

1. Geltung

- 1.1. Für unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Die gegenständlichen Bedingungen gelten jeweils subsidiär zu den Bestimmungen des jeweils geltenden Vertrages und des jeweils geltenden Verhandlungsprotokolles.
- 1.2. Geschäftsbedingungen und Erklärungen des Auftragnehmers, welche Abweichungen von diesen AEB bedeuten würden, gelten nur dann, wenn diese zuvor ausdrücklich durch den AG in Schriftform anerkannt wurden.

2. Bestellung

- 2.1. Ein Vertrag gilt als geschlossen, wenn der AN die Annahme einer schriftlichen Bestellung vom AG durch Rücksendung der unter Punkt 2.2. spezifizierten Auftragsbestätigung vollinhaltlich nachweist.
- 2.2. Als Auftragsbestätigung gilt ausschließlich die auf der Bestellung des AG erfolgte Gegenzeichnung des AN, wobei diese innerhalb von 2 Tagen ab Datum der Bestellung an den AG zu retournieren ist. Das Stillschweigen des AN gilt als vollinhaltliche Annahme der vom AG getätigten Bestellung zu den darin festgelegten Bedingungen. Der AG kann jedoch innerhalb dieser Frist von 2 Tagen von seiner Bestellung zurücktreten. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den AG. Durch die Erfüllung und auch die teilweise Erfüllung der Aufträge vom AG anerkennt der AN diese AEB und die in der Bestellung vom AG festgelegten Bedingungen.

3. Preise

- 3.1. Mangels anderer Vereinbarungen gelten für den Kostenübergang die INCOTERMS 2010. Die Preise sind Fixpreise bis zum Auftragsende.
- 3.2. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise umfassen sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen bis zur Empfangsstelle des Auftraggebers (Lieferanschrift). Sie schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein, sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben.

4. Liefertermine und Lieferfristen (Erfüllung)

- 4.1. Das in der Bestellung bestimmte Lieferdatum (Lieferung an den vereinbarten Lieferort) der bestellten Ware inklusive der vorgeschriebenen Dokumentationen muss strikt eingehalten werden. Im Falle eines Lieferverzugs ist der AG wahlweise berechtigt, auf Erfüllung der Lieferung zu bestehen oder vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zurückzutreten.
Weiters ist der AG berechtigt, für jeden begonnenen Tag der Terminüberschreitung ein Pönale von 1 % je angefallenem Verzugsstag, maximal 10 % vom Gesamtauftragswert, ohne Schadenschadensersatzes zu verlangen.
Die Geltendmachung eines über das Pönale hinausgehenden Schadenersatzes oder sonstige Ansprüche bleiben neben oder anstelle der Pönale vorbehalten.
Bei voraussehbaren Lieferverzögerungen oder Überschreitung von Zwischen-terminden steht dem AG und unter Wahrung weiterer Ansprüche das Recht zu, unter Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Lieferanten eine Ersatzvornahme durchzuführen.
- 4.2. Warenlieferungen vor dem vertraglich vereinbarten Lieferdatum dürfen nur gegen schriftliche Zustimmung des AG erfolgen. Die auf die Lieferung bezogenen Fristen beginnen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertag.

5. Allgemeine Lieferbestimmungen

- 5.1. Die für diesen Auftrag gültigen Lieferkonditionen und Versandvorschriften entnehmen Sie bitte der Bestellung.
Warenanlieferung: Mo-Do: 7:00-15:00Uhr Fr: 7:00-12:00 Uhr
Alle notwendigen oder nützlichen Informationen bezüglich Lagerung, Handhabung (inkl. Hebesituationen bei Transport) und Transportsicherung müssen auf der Verpackung klar gekennzeichnet werden.
- 5.2. Sämtliche Ware ist an die im Auftrag angeführte Adresse zu liefern. Im Falle einer Falschlieferung haftet der Lieferant für alle Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung an die richtige Adresse auftreten.
- 5.3. Sämtliche Ware muss mit Schildern mit der Adresse inklusive Abladestelle versehen werden. Darüber hinaus muss die Ware mit der Bestell-Positionsnummer des AG gekennzeichnet werden.
- 5.4. Die vom AG ausgegebenen Anweisungen zur Lieferung sind strikt einzuhalten; jeglicher Schaden oder Kosten als Folge der Nichteinhaltung der Bestimmungen oder der Lieferbedingungen (z.B. erhöhte Frachtkosten, Ersatz für Verzug bei der Ladung, Zolllpflichten) gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Falls keine Bestimmungen oder Bedingungen bezüglich Auslieferung festgestellt werden, muss man das effizienteste und günstigste Transportmittel verwenden. Bei Lieferung mittels Frachtgesellschaft sind die Lieferbedingungen und Bestellnummer vom AG anzugeben. Lieferschein und Packzettel müssen jeder Lieferung beigelegt werden.
- 5.5. Auf dem Lieferschein müssen folgende Informationen angeführt werden: vollständige Bestell- und Positionsnummer des AG, Inhalt, Benennung, Brutto- und Nettogewicht und Verpackungsabmessungen. Weiters muss ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beigelegt werden. In keinem Dokument dürfen Preise oder andere Informationen angegeben werden, die nur für den AG relevant sind.
- 5.6. Falls erforderlich müssen mit der Ware auch die relevanten Zolldokumente mitgeschickt werden, falls nötig auch Ursprungszertifikate der Waren und Warenidentifikation usw.
- 5.7. Bei der Sendung von Großlieferungen ist der Lieferant verpflichtet, den AG mindestens 1 Woche vorher über die Lieferung (Verpackung, Abmessungen und Gewichte) zu informieren.

- 5.8. Falls die Lieferdokumente nicht gem. Bestellung ausgestellt sind, ist der AG berechtigt, die Lieferung zu Lasten des Lieferanten zurückzuschicken und/oder entsprechenden Mehrkostensatz zu verlangen.
- 5.9. Alle relevanten Dokumente, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung usw. müssen die Bestell- und Positionsnummer enthalten.
- 5.10. Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschriften, handelsüblich, zweckmäßig, umweltfreundlich und einwandfrei zu verpacken. Das Verpackungsmaterial wird nach Wahl des Auftraggebers kostenfrei an den Lieferanten zur ordnungsgemäßen Entsorgung übergeben oder geht in das Eigentum des AG über.
- 5.11. Für die Durchführung von Leistungen verpflichtet sich der AN die nötigen Schutzausrüstungen und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung, ansonsten nach erfolgreicher Lieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung am 25. des dem Abnahmemonat folgenden Monat unter Ausnutzung des vereinbarten Skontos. Sollte der 25. auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag fallen, wird die Zahlung am darauffolgenden Werktag getätigt. Bei fehlerhafter/unvollständiger Lieferung ist der AG berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.2. Die Abtretung von gegen den AG bestehenden Forderungen sowie der Einzug durch Dritte sind ausgeschlossen.

7. Qualität und Dokumentation

- 7.1. EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG/EINBAUERKLÄRUNG
Der AN hat folgende Vorschriften einzuhalten/Dokumente Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010) in deutscher Sprache zu liefern:
 - EG-Konformitätserklärung-Übereinstimmungserklärung gemäß Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 samt Anhängen.
 - CE-Kennzeichnung und Herstellerschild
 - Eine Betriebsanleitung (Anhang I Pkt 1.7.4 MSV 2010) in deutscher Sprache.Darüber hinaus ist eine Risikobeurteilung gemäß EN ISO 12100:2010 bzw. in der jeweils aktuellen Fassung zu erstellen und dem AG zu liefern. Die definierten Maßnahmen aus den Risikobeurteilungen sind konsequent umzusetzen.
ODER falls oben Angeführtes nicht anwendbar (z.B. bei unvollständigen Maschinen):
 - Einbauerklärung:
Bei reiner Lieferung von Maschinenkomponenten ist eine Erklärung für Maschinenteile (Maschinenkomponenten) gemäß MSV §13 und Anhang I.B in Originalsprache und in der deutschen Übersetzung beizulegen. Darüber hinaus sind die Beschaffenheitsanforderungen der relevanten CE-Richtlinien zu realisieren. Darüber hinaus sind die noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen für die vollständige CE-Zertifizierung der Maschine bekannt zu geben.
 - Montageanleitung nach Anhang VI MSV 2010
 - Maschinenkomponenten sind innerhalb der Maschinengrenzen einem Übereinstimmungsverfahren zu unterziehen. Darüber hinaus ist eine Risikobeurteilung zu erstellen und dem AG zu liefern. Die definierten Maßnahmen aus den Risikobeurteilungen sind konsequent umzusetzen.ACHTUNG: Es wird seitens der AG explizit auf die in § 2 Abs.2 a) zweiter Absatz vorgesehene Bestimmung über die Definition von Maschinen hingewiesen. Sind weitere Dokumente laut MSV erforderlich, erklärt sich der AN bereit, diese dem AG binnen einer Frist von 14 Tagen ohne Verrechnung von Kosten zu liefern.
- 7.2. Der AN ist verpflichtet, über Aufforderung des AG sämtliche technische Daten, Zeichnungen des Herstellers zu übermitteln.
 - 7.3. Die Spezifikation und Materialzusammensetzung darf ohne Zustimmung des AG nicht geändert werden.
 - 7.4. Der AN hat dem AG Zugang zu den Anwendungstechniken des Herstellers sicherzustellen.
 - 7.5. Der AG behält sich vor, etwaige Fertigungskontrollen/Projektfortschritte im Herstellerwerk durchzuführen. Der AG ist zeitgerecht über die Fertigstellung (Vor/Werksabnahme) zu informieren.

8. Garantie

- 8.1. Die Ware/Leistung muss die zugesicherten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Normen sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 8.2. Die Dauer der Garantie beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem Tag der Übernahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG. Bei Gesamtanlagen beträgt die Garantiefrist 36 Monate ab Abnahme der Gesamtanlage durch den AG (Datum im Abnahmeprotokoll).
- 8.3. Innerhalb dieser Garantie ist der AG berechtigt, zwischen Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung zu wählen. Ungeachtet dessen stehen dem AG nach dessen Wahl auch die Behelfe der Preisminderung und Wandlung zur Verfügung.
- 8.4. Die Garantiefrist (24 Monate) für Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile und endet spätestens 36 Monate nach vertragsgemäßer Anlieferung.
- 8.5. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Garantiezeitraumes auftretenden Mangels trägt der AN. Die Bestimmungen des § 377 UGB werden ausgeschlossen. Für die Geltendmachung von Garantiesprüchen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 8.6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des österreichischen Gewährleistungs- und Schadenersatzrechtes, soweit sie nicht im Widerspruch zu den vorhergehenden Bestimmungen stehen.

Einkaufsbedingungen der VA Erzberg GmbH



9. Haftung

- 9.1. Insoweit nicht anderslautend vereinbart, sind dem AG vom AN sämtliche Schäden zur Gänze zu ersetzen.
- 9.2. Der AN verpflichtet sich, den AG für 12 Jahre ab Lieferung hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, über Anfrage des AG den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Denjenigen nennen, der ihm das Produkt geliefert hat und dem AG alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter rechtzeitig zur Verfügung stellen.

10. Gefahr und Übernahme

Bei Lieferungen und Leistungen geht die Gefahr erst mit ordnungsgemäßer Lieferung des Liefergutes bzw. mit Übernahme des Leistungsgegenstandes auf dem Betriebsgelände des AG oder an dem vom AG gegebenenfalls angegebenen anderweitigen Bestimmungsort auf den AG über. In Bezug auf versteckte Mängel erfolgen die Übernahme von Lieferungen und die Abnahme von Leistungen durch die AG unter Vorbehalt jeglicher Mängel- und sonstiger Ansprüche. Zur Aufbewahrung beanstandeter Liefer- und Leistungsgegenstände ist der AG nicht verpflichtet. In jedem Fall erfolgt eine Aufbewahrung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

11. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 11.1 Der AN verpflichtet sich, dass die Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch den Einbau, von Liefer- und Leistungsgegenständen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der AN wird den AG von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.
- 11.2 Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen wirtschaftlichen und technischen Informationen geheim zu halten, ausschließlich seinen mit der Auftragsdurchführung betrauten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen sowie dritte Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über den Zeitraum der Warenlieferung oder Leistungserbringung hinaus.

12. Sonstiges

- 12.1 Der AN hat auf Verlangen des AG einen Nachweis zu führen, dass er mit seinen sozialrechtlichen Abgaben keinen Rückstand ausweist. Es erklärt sich der AN bereit, die Dienstgebührennummer bekannt zu geben, um die Eintragung in die HFU-Liste verifizieren zu können. Sollte sich herausstellen, dass keine Eintragung in die HFU-Liste vorliegt, behält sich der AG das Recht vor, 25 % des Werklohnes zurückzubehalten, um schuldbefreiende Beitragsleistungen an die Sozialversicherung tätigen zu können.
- 12.2 Für Leistungen im Bereich Jagd/Forst wird dem AN das Befahren der Waldwege zum Arbeitsort mit einer im Einzelfall angemessenen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h im erforderlichen Umfang gestattet. Fahrzeuge und Maschinen sind so abzustellen, dass die Wege weiter passierbar bleiben. Die Wegbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Zu berücksichtigen ist, dass Schäden die auf waldtypische Gefahren zurückzuführen sind, in die Risikosphäre des AN fallen.
- Sollte es sich um Leistungen im unmittelbaren Bergbaubereich handeln und keine andere Möglichkeit bestehen, um zum Erfüllungsort zu gelangen als das Passieren der Betriebsstraßen, so ist im Vorhinein eine Fahrgenehmigung für das Befahren der Betriebsstraßen am Steirischen Erzberg zu beantragen.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 13.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 13.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus Aufträgen vom AG ergebenden Streitigkeiten ist das für den AG sachlich zuständige Gericht in Leoben. Es steht dem AG frei, auch ein anderes Gericht anzurufen.
- 13.3. Es steht dem AG und dem AN frei, vor Vertragsabschluss die Zuständigkeiten eines Schiedsgerichtes festzulegen.
- 13.4. Kosten erforderlicher Gutachten für die Schlichtung von Streitfällen sind vom AN zu tragen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AEB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung inhaltlich am nächsten kommt.

15. Datenschutz, Vertraulichkeit

Der AN wird darüber informiert, dass das mit ihm in Geschäftsbeziehung stehende Unternehmen personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendig sind, verarbeitet und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich, an in die Vertragserfüllung einbezogene Dritte übermittelt werden. Der AN stimmt zu, dass die übermittelten personenbezogenen Daten von diesem Unternehmen verarbeitet werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere durch schriftliche Aufforderung an das Unternehmen.

Der AN verpflichtet sich, alle VA Erzberg GmbH Daten, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. VA Erzberg GmbH Daten sind sämtliche Informationen, die dem Unternehmen VA Erzberg GmbH oder einem ihrer Mitarbeiter zugeordnet werden können, unabhängig davon, ob die Daten dem Schutz der für den AN geltenden Gesetze unterliegen.

Jede Handhabung von VA Erzberg GmbH Daten, die nicht zwingend für die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist dem AN untersagt. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von VA Erzberg GmbH Daten an Dritte oder deren Nutzung für Marketingzwecke. Soweit die Übermittlung von VA Erzberg GmbH Daten für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist, darf der AN VA Erzberg GmbH Daten nur an Dritte übermitteln, die er seinerseits vertraglich zur Einhaltung der ihn aus den AEB treffenden Pflichten verpflichtet hat. Der AN haftet der mit ihm in Geschäftsbeziehung stehender VA Erzberg GmbH für die Einhaltung der Pflichten der AEB durch den Übermittlungsempfänger.